

ZH_OBERGERICHT RT180208 vom 6. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180208

FR: ZH_OBERGERICHT RT180208 du 6 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT180208 del 6 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 15. November 2018 wies die Vorinstanz das Begehren der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 1, Zahlungsbefehl vom 19. September 2018, ab (Urk. 21 S. 7, Dispositiv-Ziffer 1), unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin (Urk. 21 S. 7, Dispositiv-Ziffern 2 und 3).

E. 2

Das Rechtsöffnungsbegehren der Beschwerdeführerin vom 5. Oktober 2018 (Betrei- bung Nr. ...; Betreibungsamt Zürich 1; Zahlungsbefehl vom 19. September 2018) sei gutzuheissen.

E. 3

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien der Beschwerdegegnerin zu aufer- legen und der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung (zzgl.

E. 8

% MwSt.) für ihre Aufwendungen im vorinstanzlichen Verfahren zuzusprechen. 4. Eventualiter: Das Rechtsöffnungsbegehren der Beschwerdeführerin vom 5. Oktober 2018 (Betrei- bung Nr. ...; Betreibungsamt Zürich 1; Zahlungsbefehl vom 19. Septem- ber 2018) sei an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen. 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8 % MwSt.) zulasten der Beschwer- degegnerin. 6. prozessualer Antrag: Es seien die Akten EB 181431 der Vorinstanz beizuziehen" 3. Mit Verfügung vom 14. Dezember 2018 wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens einen Kosten- vorschuss von Fr. 750.– zu leisten, unter der Androhung, dass bei Säumnis auch innerhalb einer noch anzusetzenden Nachfrist auf die Beschwerde nicht eingetre- ten werde (Urk. 25 S. 2, Dispositiv-Ziffer 1). Mit Verfügung vom 18. Januar 2019

- 3 - wurde der Gesuchstellerin eine Nachfrist zur Leistung des Gerichtskostenvor- schusses angesetzt, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Urk. 26 S. 2, Dispositiv-Ziffer 1). 4. Innert Nachfrist (und bis heute) hat die Gesuchstellerin den Kostenvor- schuss nicht geleistet. Androhungsgemäss ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 101 Abs. 3 ZPO). 5. Ausgangsgemäss wird im Beschwerdeverfahren die Gesuchstellerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 19'103.50. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 48 GebV SchKG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Für das Beschwerdeverfahren sind keine

Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) mangels erheblicher Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.